

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. December 1853.

1. Nachbewilligungen.

Nach beikommender Berichte der betreffenden Deputationen hat

- a. die Convoyedeputation auf eine Nachbewilligung von 5000 Thln.;
- b. die Baudeputation auf eine Nachbewilligung von 5400 Thln.;
- c. die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten auf eine Nachbewilligung von 500 Thln.,

aus angeführten Gründen angetragen. — Ferner haben

- d. die im Spätherbst dieses Jahres bei damals eingetretener ungewöhnlicher warmen Witterung unter den zu Bremerhaven sich aufhaltenden Auswanderern ausgebrochenen Krankheitsfälle zur Vorbeugung und Beseitigung der Gefahr einer weiteren Verbreitung derselben, eine Erweiterung der dortigen Hospitalanstalten und sonstige von dem Gesundheitsrathe empfohlene Maßregeln nothwendig gemacht, durch welche dem beabsichtigten Zwecke erfolgreich entsprochen worden. Die Kosten des Amtes Bremerhaven sind dadurch nicht unbedeutend über deren Anschlag vermehrt, so daß eine Nachbewilligung für dieselben, welche sich nach einem vorläufigen Anschlage zum Betrage von 2200 Thln. belaufen dürfte, erforderlich erscheint.

So wie die Finanzdeputation diese verschiedenen Nachbewilligungen in ihrem beikommenden Berichte befürworten zu müssen geglaubt, findet auch der Senat dieselben den eingetretenen Umständen und Verhältnissen angemessen und beantragt daher die Genehmigung derselben von Seiten der Bürgerschaft.

2. Bericht der Deputation zur Verwaltung der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte, das Verhältniß des Capitals und der Einnahmen dieser Anstalt zu den jetzigen und künftig muthmaßlich eintretenden Verbindlichkeiten gegen die jetzigen Theilnehmer betreffend.

Vorstehend bezeichneten Deputationsbericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der feineren, hieneben mit.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats vom
12. December 1853.

Bericht der Convoyedeputation, wegen Nachbewilligung.

In dem am 24. Februar d. J. erstatteten Berichte (Conventsverhandlungen Fol. 142 und 143) zeigte die Convoyedeputation an, daß sie das eingereichte Budget nach dem von dem Bauinspector Brockmann entworfenen Bauplane und nach dessen Kostenberechnung aufgestellt habe, der Geheime Oberbaurath Hagen, dem dieser Plan zur Prüfung vorgelegt sei, sich jedoch in seinem Gutachten dahin ausgesprochen habe, daß er es für gerathener erachte, die projectirten Werke am Hinterwerder nur theilweise auszuführen, wodurch

nach Brockmann's Berechnung eine Verminderung der Kosten von 12,920 Thln. eintreten würde; der Herr Geheime Oberbaurath Hagen habe dabei jedoch empfohlen, die veranschlagte Summe nicht zu verkürzen, da in der Periode, wo ein Arm sich ausbilde, häufig unvorhergesehene Unfälle eintreten, welche, wenn die Mittel zur schleunigen und kräftigen Einwirkung nicht vorhanden, später nur mit unverhältnißmäßigen Kosten wieder beseitigt werden könnten, und überdem die für Aufräumungen, Grabenarbeiten und Baggen bestimmten Summen möglicher Weise nicht ausreichen könnten.

Der Senat und die Bürgerschaft fanden sich dadurch veranlaßt, anstatt in Wegfall kommender 12,920 Thlr., 5000 Thlr. für unvorhergesehene Fälle zu bewilligen.

Ueber die Ausführung der Arbeiten, welche, sobald es die Witterung gestattete, begonnen und ungeachtet mancher nicht vorher zu berechnenden Hindernisse, wie der beigelegte Bericht des Bauinspector Brockmann näher ergiebt, in vorgeschriebener Weise fortgesetzt wurden, hat sich der Herr Geheime Oberbaurath Hagen, welcher die Gefälligkeit hatte, Ende October die Unterweser zu befahren und eine sorgfältige Prüfung der gemachten Anlagen wiederholt vorzunehmen, befriedigend ausgesprochen, dabei aber nach der nunmehr erfolgten weiteren Ausbildung des Stromes eine ausgedehntere Ausführung der Werke am Hinterwerder noch im Laufe dieses Jahres, um weiteren Austiefungen am Ufer vorzubeugen und den Strom mehr in den rechtsseitigen Arm zu drängen, empfohlen.

Diese Arbeiten, die nur nach und nach vorgenommen werden konnten, sind theilweise ausgeführt, und die Witterung wird es hoffentlich gestatten, sie noch vor dem Eintritt des Winters zu vollenden; allein dafür reichen die für unvorhergesehene Fälle bewilligten 5000 Thlr., von denen überdem ein bedeutender Theil für die erwähnten nicht vorherzusehenden Arbeiten, sowie für den Anschlag übersteigende Baggararbeiten hat verwendet werden müssen, nicht aus, und die Deputation sieht sich daher genöthigt, auf eine Nachbewilligung von 5000 Thalern anzutragen.

Bremen, den 7. December 1853.

(gez.) J. F. W. Fken.

(gez.) Joh. Fr. Philippi.

Unter-Anlage
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 12. Decr. 1853.

B e r i c h t

die für die Strombauten in diesem Jahre erforderlich gewordenen
Ausgaben betreffend.

Nach dem am 20. Januar d. J. erstatteten Berichte und Kostenanschlage war in diesem Jahre für den weiteren Ausbau der Niederbührener Weser und für gewöhnliche Ausgaben die Summe von 63,500 Thln. veranschlagt, da indeß später die Fortlassung der von mir am Hinterwerder und Dichtummer Sande projectirten und mit veranschlagten Werke zulässig schien, so wurde von Senat und Bürgerschaft die Summe von 7,920 Thln. nicht bewilligt, mithin das Budget auf 55,580 Thlr. festgestellt.

Nachdem die Erfahrungen über die im vorigen Winter stattgehabten Wirkungen des Stromes vorlagen, zeigte es sich, daß die vorerwähnten Werke im Wesentlichen nach dem früheren Vorschlage zur Ausführung kommen mußten und wird hierdurch sowohl, als auch namentlich durch manche andere unvorhergesehene Arbeiten die bewilligte Summe um ein Bedeutes übererschritten werden.

Zu diesen unvorhergesehenen Arbeiten gehören zunächst die sehr bedeutenden Baggerungen, welche sowohl zur baldigen Herstellung eines hinreichenden Fahrwassers in der Niederbührener Weser, als auch mittlerweile zur Erhaltung des Fahrwassers im westlichen Weser-

arme nothwendig waren, außerdem mußte aber eine unten in der Niederbührener Weser vorhandene Coupirung, so wie ein die daselbst befindliche große Insel einschließendes Fashinenwerk beseitigt werden, wofür indeß im Kostenanschlage Nichts aufgenommen ist, weil beide Werke sehr tief im Grunde lagen und erst durch die Wirkung des Stromes während des vorigen Winters frei von Sand gekommen und während des niedrigen Wasserstandes durch vorgenommene Grunduntersuchungen entdeckt worden sind. Daß die große Insel einschließende Fashinenwerk machte auch die weitere Abgrabung dieser Insel nothwendig und durch die möglich gewordene Abgrabung der oberhalb derselben vorhandenen kleinen Insel, ward die Ausführung eines Deckwerkes längs derselben im Anschlusse an die oberhalb ausgeführten Werke erforderlich.

Die sämmtlichen für dieses Jahr veranschlagten Fashinenbauten werden zur Ausführung kommen, mit Ausnahme der Uferdeckung am großen Miethoop, und wenn auch dadurch der für Neubauten im Voranschlage aufgenommene Betrag nicht zur Verwendung kommt, so sind doch eben jene unvorhergesehenen ganz außerordentlichen Ausgaben bedeutend größer als diese Ersparniß, weshalb eine Nachbewilligung für diese Arbeiten erforderlich werden wird.

Ich habe schon oben die Gründe angeführt, weshalb eine Nachbewilligung erforderlich ist und füge noch hinzu, daß sich so außerordentliche Verhältnisse und bedeutende dadurch erwachsende Arbeiten unmöglich vorher bestimmen lassen, namentlich in dem Falle nicht, wenn, wie hier, ein ganz todter Flußarm zu einem schiffbaren Flusse umgeschaffen werden soll und außerdem zur Verringerung der sonst noch während mehrerer Jahre im anderen Arme erforderlichen, sehr umfassenden und kostspieligen Baggerungen, die Beförderung der Ausbildung des neuen Armes mittelst Baggerungen stattfinden muß und dazu auch der Abschluß des seitherigen Hauptarmes durch eine bedeutende Anzahl Werke nothwendig ist. Diese letztere Arbeit hat indeß erst jetzt in Angriff genommen werden können, sie muß jedoch ausgeführt werden, um sehr große Nachtheile für die Ausbildung der neuen Weser und weit größere Kosten für nächstes Jahr zu vermeiden, auch muß mit der Baggerung sofort wieder begonnen werden, wenn in diesem Jahre Schauwetter wieder eintreten sollte.

Von der bewilligten Summe sind jetzt 50,820 Thlr. 13 Gr.
verausgabt, dazu kommen noch: für Busch, Pfahlholz, Bind-
weiden, Kohlen, Holz, Schmiedearbeiten u. noch zu zahlende . . . 5,159 . 59 :
und für noch auszuführende Arbeiten sind erforderlich . . . 4,600 . — :
60,580 Thlr. — Gr.

Bewilligt sind 55,580 Thlr. — Gr.
Mithin werden noch 5,000 Thlr. — Gr.
nachzubewilligen sein.

Bremen, den 3. December 1853.

(gez.) Joh. Brockmann.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats vom
12. December 1853.

B e r i c h t

der Deputation für das Bauwesen, Nachbewilligung betreffend.

Die Deputation für das Bauwesen hat mit den ihr für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude im Laufe des Jahres 1853 bewilligten 25,225 Thlr. nicht auszureichen vermocht, vielmehr sieht sie sich gezwungen, eine Nachbewilligung von 3800 Thlr. auf diesen Fond nachzusuchen.

Die Ursachen dieser nicht unbedeutenden Nachbewilligung sind in dem angelegenen Bericht des Baudirector Schröder genügend auseinander gesetzt, so daß die Deputation sich nur darauf zu beziehen braucht.

Ferner bedarf die berichtende Deputation auf den Fond für Neubauten zu Schulzwecken einer Nachbewilligung von 1200 Thlr. und endlich sind nach einer ihr mitgetheilten Aufforderung der Polizeidirection statt der bisherigen 5 Nachtwachenlocale mit dem 1. Januar künftigen Jahres 13 solcher Locale herzustellen, weil dann die neue Einrichtung des Nachtwachewesens ins Leben tritt. Dazu werden nach einem approximativen Anschlage ungefähr 400 Thlr. erforderlich sein.

Der Betrag der sämmtlichen nachzubewilligenden Summen, würde sich demnach auf 5400 Thlr. belaufen.

Bremen, den 8. December 1853.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr. (gez.) Franz Tecklenborg.

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 12. Decbr. 1853.

Bericht.

Nachdem jetzt der größte Theil der Rechnungen für die diesjährigen Bauarbeiten an den öffentlichen Gebäuden eingegangen ist, wird es mir möglich, eine Uebersicht über das Verhältniß der wirklichen Kosten zu den veranschlagten und genehmigten Summen aufzustellen.

I. Für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude	
ist im Budget für 1853 genehmigt	23,200. \$ — %
später ist bewilligt worden:	
a. für den Ausbau des ehemaligen Irrenhauses.....	600 « — «
b. desgl. des Hurrelberges.....	125 « — «
c. desgl. der alten Infanteriecaserne.....	1,300 « — «
Zusammen.....	25,225. \$ — %

Von der Generalcasse waren bis zum 22. November d. J. auf diesen Fonds verausgabt	23,911. \$ 62 %
an Rechnungen sind noch vorhanden	ca. 4,760 « — «
Zusammen.....	28,671 « 62 %

Die Mehrausgaben betragen demnach..... 3,446. \$ 62 %

Da sich jedoch mit voller Sicherheit noch nicht bestimmen läßt, ob alle Rechnungen für dieses Jahr schon eingegangen sind, so möchte ich anheimgeben, eine Nachbewilligung von 3,800 Thlr. zu beantragen.

Die Ursachen dieser bedeutenden Mehrkosten dürften hauptsächlich im Nachstehenden zu suchen sein.

Mit Ausnahme der laufenden Reparaturen, welche alljährlich vorkommen, sind in diesem Jahre eine größere Anzahl bedeutender Ausbauten und Umdeckungen auszuführen gewesen. Ich brauche bloß auf die oben angeführten nachträglich genehmigten Ausbauten und die Umdeckung des alten Kornhauses, der Cavalleriecaserne und des Stadthauses hinzuweisen.

Bei Anschlägen zu dergleichen Bauarbeiten ist es, wie ich auch jedesmal bei Ueberreichung derselben zu bemerken mir erlaubt habe, nicht möglich alle etwa nothwendig werdenden Arbeiten und Unkosten vorher zu erkennen, ehe die Gebäude nicht selbst in Angriff genommen, Wände durchbrochen, Schaalungen und Dielungen aufgenommen sind, viele Theile derselben sehen von außen gut aus und sind von innen gänzlich verdorben, andere scheinen der Construction nach solide und es findet sich, daß sie kaum sich selbst noch zu tragen vermögen, geschweige noch eine neue größere Last.

Für solche Fälle wird zwar immer eine runde Summe oder ein Procentsatz der übrigen Kosten im Anschlage aufgenommen, aber diese Annahme ist ganz willkürlich und kann eben so gut zu hoch als zu niedrig gegriffen werden. In der Regel ist aus leicht begreiflichen Gründen das Letztere der Fall, indem man doch nur immer das veranschlagen kann, was sich wahrscheinlicher Weise vermuthen läßt.

Die ebengenannten Ursachen finden bei den in diesem Jahre ausgeführten Ausbauten in erhöhtem Maßstabe statt.

Fast alle diese Ausbauten mußten in alten verfallenen Gebäuden vorgenommen werden, an denen in der letzten Zeit wenig mehr gethan wurde, als nothwendig war, um sie vor dem Einsturz zu bewahren. Jetzt sind dieselben nicht allein für den vorgesetzten Zweck vollständig hergerichtet, sondern auch in einem solchen baulichen Zustand gebracht, daß sie noch lange Jahre dienen können.

Dasselbe was von den Ausbauten gesagt ist, ist auch bei Umdeckungen aller Gebäude anzuführen. Ist das Dach abgedeckt, so muß das Holz und Sparrwerk reparirt werden und zwar augenblicklich um die offenen Gebäude nicht mehr den Witterungseinflüssen auszusetzen als gerade nothwendig ist. Was am Holzwerk schadhaft ist, läßt sich erst jetzt erkennen.

II. Für Ausbauten zu Schulzwecken wurde genehmigt

a. für den Ausbau des ehemaligen Krankenhauses	2,000 ₧
b. desgl. der Schmalhausen'schen Schule	700 «
Zusammen	2,700 ₧

Hiervon ist bis zum 22. Novbr. d. J. von der Generalcasse verausgabt

2,260 ₧

in Rechnungen vorhanden

ca. 1,490 «

Zusammen

3,750 ₧

Folglich mehr verauszugeben

1,050 ₧

Hierzu kommt noch die Anlage eines zweiten Privatgebäudes in der Schmalhausen'schen Schule für die Mädchen, deren Nothwendigkeit sich herausgestellt hat, mit

150 «

Es würde also eine Nachbewilligung von

1,200 ₧

zu beantragen sein.

Die Gründe für dieselbe sind genau die nämlichen, welche so eben für die Mehrkosten der übrigen Bauarbeiten angeführt sind, deren Wiederholung mir daher erlassen werden dürfte.

III. Für Vollendung der Anlage am Ofterthorsbären sind 4350 ₧ bewilligt und glaube ich bis jetzt damit auszukommen.

IV. Der Ausbau des ehemaligen Catharinenklosters und die Neubauten der beiden Freischulen sind eben erst begonnen und sollen Ende September 1854 vollendet sein. Eine Vergleichung der wirklichen Kosten mit dem Anschlage ist daher jetzt noch nicht anzustellen.

Bremen, den 2. Decbr. 1853.

(gez.) A. Schröder.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 12. December 1853.

B e r i c h t

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Für die Erbauung eines neuen Leuchtschiffes ist in dem diesjährigen Budget die Summe von 15,000 Thlr. ausgeworfen, womit die Deputation zu jener Zeit erwarten konnte, auszureichen. Seitdem sind indessen die Preise verschiedener zum Bau und zur Ausrüstung des Schiffes erforderlicher Materialien, namentlich der Metalle nicht unerheblich gestiegen, so daß es später nothwendig geworden ist die Anschläge um Einiges zu überschreiten. Dabei durfte nicht gezögert werden, wenn das Schiff noch vor Winter seine Station einnehmen sollte, die Deputation hat daher kein Bedenken getragen, den Bau des Schiffes rasch beenden zu lassen, ungeachtet dasselbe um etwa 500 Thlr. mehr als veranschlagt, kosten wird. Sie erlaubt sich daher auf Nachbewilligung dieses Betrages von 500 Thlr. anzutragen.

Bremen, den 10. December 1853.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) A. Duckwitz. (gez.) H. H. Meier.

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 12. Decbr. 1853.

B e r i c h t

der Finanzdeputation, Nachbewilligungen betreffend.

Der Finanzdeputation sind ferner die folgenden Anträge auf Nachbewilligungen zur Begutachtung mitgetheilt worden:

1) Antrag der Convoyedeputation auf eine Nachbewilligung von 5000 Thlr., welche nach deren Bericht und dem des Bauinspector Brockmann dadurch, daß mehrere bedeutende Strombauten, deren Wegfall bei der Beschlußnahme über das Budget angenommen wurde, doch zur Ausführung kommen mußten und überdem durch unvorherzusehende Umstände die Anschläge für verschiedene Kosten haben überschritten werden müssen, erfordert werden.

2) Antrag der Baudeputation um Nachbewilligung von 5400 Thlr., die nach der dem Berichte beigefügten Auseinandersetzung des Baudirector Schröder hauptsächlich dadurch veranlaßt wird, daß sich bei der Ausführung mancher Reparaturen insbesondere aber bei dem Ausbau verschiedener alter Gebäude, namentlich bei dem des ehemaligen Irrenhauses, des Furrelberges und der alten Infanteriecaserne, sowie bei dem des alten Krankenhauses und der Schmalhausenschen Schule ein größeres Erforderniß gezeigt hat, wie sich vorab übersehen ließ und dadurch die Kosten erheblich vergrößert worden sind.

3) Antrag der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten auf Nachbewilligung von 500 Thlr. für das neuerbaute Leuchtschiff, veranlaßt durch die höheren Preise verschiedener zum Bau und zur Ausrüstung erforderlichen Materialien, namentlich der Metalle.

4) Antrag auf Nachbewilligung von 2200 Thlr. für die Kosten des Amtes Bremerhaven.

Die größeren Ausgaben des Amtes gegen den Voranschlag sind, den der Deputation gemachten Mittheilungen zufolge, lediglich durch die zur Verhütung weiterer Verbreitung der Ende October d. J. in Bremerhaven ausgebrochenen Krankheit getroffenen erfolgreichen, gesundheitspolizeilichen Maßregeln veranlaßt worden, und diese Mehrausgabe demnach vollständig begründet.

Die Finanzdeputation findet bei sämmtlichen Anträgen nichts zu erinnern und erlaubt sich daher die Bewilligung der bemerkten Summen bei dem Senate und der Bürgerschaft zu befürworten.

Bremen, den 10. December 1853.

(gez.) J. F. W. Fien. (gez.) J. L. Nuyter.

Anlage V.

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Decbr. 1853.

B e r i c h t

der Deputation zur Verwaltung der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte, das Verhältniß des Capitals und der Einnahmen dieser Anstalt zu den jetzigen und künftig muthmaßlich eintretenden Verbindlichkeiten gegen die jetzigen Theilnehmer betreffend.

In Folge des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 9./14. Februar d. J. hat die Deputation über den jetzigen Stand der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte,

inwiefern dieselbe mit ihrem Capital, den daraus sich ergebenden Zinsen und den jährlichen Beiträgen im Einklange zu den jetzigen und künftig muthmaßlich eintretenden Verbindlichkeiten gegen die jetzigen Theilnehmer steht,

einen Bericht abzustatten, und hat zu dem Ende die ihr gestellte Aufgabe so gut als möglich zu lösen sich bemüht.

Es ist indeß der Deputation nicht leicht geworden auf die ihr vorgelegte Frage eine einigermaßen befriedigende Antwort zu finden.

Die bei gewöhnlichen freiwilligen Witwencassen angenommenen aus einer Rechnung nach den Sterblichkeitstafeln geschöpften und durch die Erfahrung bestätigten Grundsätze finden keine Anwendung auf eine Anstalt, welche außer Verheiratheten auch Unverheirathete und Witwer zu ihren Mitgliedern zählt, welche Gesunde und Kranke aufnimmt, welche die Einschüsse und jährlichen Beiträge nicht nach dem Alter der Theilnehmer und ihrer Frauen bestimmt, und welche endlich außer den Wittwengehalten in gewissen Fällen auch Dienstpensionen bezahlt.

Ebensowenig hat die Deputation die Erfahrung anderer Beamten-Witwencassen benützen können. Theils ist ihr zu wenig von dergleichen Anstalten bekannt geworden, theils aber bestehen diese Anstalten noch nicht lange genug und sind in ihren Einrichtungen zu sehr von der hiesigen verschieden, um aus deren Resultaten für die hiesige Anstalt Folgerungen ziehen zu können.

Endlich bieten auch die bis jetzt bei der hiesigen Witwen- und Pensionsanstalt gemachten Erfahrungen keine genügende Anhaltspunkte für ein auch nur annähernd zuverlässiges Urtheil dar, weil theils die von Anfang an vorgekommenen häufigen und wesentlichen Veränderungen in den Gesetzen, theils die geringe Zahl der Mitglieder keinen Schluß von den bisherigen Einnahmen und Ausgaben auf die künftigen gestattet.

Dazu kommt noch, daß bei Errichtung der Anstalt die damals angestellten Beamten zur Theilnahme berechtigt aber nicht verpflichtet waren, und daher auch wohl nur insofern Theil genommen haben, als es zu ihrem, aber nicht zum Vortheil der Anstalt gereichte, daß allmählig durch Errichtung neuer Beamtenstellen die Zahl der Theilnehmer sich vermehrt hat, daß während des Bestehens der Anstalt der Zinsfuß von 4 pCt. auf $3\frac{1}{2}$ pCt. herabgesunken ist, und die der Anstalt von Zeit zu Zeit aus der Staatscasse überwiesenen Zuschüsse sehr unregelmäßig Statt gefunden haben, so wie endlich, daß über die von der Anstalt künftig zu zahlenden Dienstpensionen sich schwerlich auch nur einmal eine Wahrscheinlichkeitsrechnung aufstellen läßt.

Unter diesen Umständen blieb der Deputation nichts anderes übrig, als das Alter der jetzigen Mitglieder der Anstalt, ihrer Ehefrauen und der pensionsberechtigten Witwen zu ermitteln und nach Maßgabe erprobter Sterblichkeitstafeln ihre muthmaßliche Lebensdauer zu berechnen, um daraus, soweit eine solche Berechnung bei der geringen Zahl von 169 Mitgliedern und 67 Witwen auf Zuverlässigkeit Anspruch machen kann, zu entnehmen, wie eine Abwicklung der Anstalt bei einer Fortdauer der gegenwärtigen Beiträge und Witwenpensionen sich muthmaßlich gestalten werde.

Diese Berechnung, bei der die allgemein geschätzten Sterblichkeitstabellen von Baumann-Süßmilch zum Grunde gelegt sind, bei der aber angenommen ist, daß die gegenwärtigen und künftigen Dienstpensionen vom Staat übernommen werden, eben, weil sie außerhalb aller Berechnung liegen, ergibt nun, daß das Vermögen der Anstalt, welches am 1. Januar 1853 77,448 Thlr. 15 Gr. betrug, mit Hinzurechnung jährlicher Zinsen zu $3\frac{1}{4}$ pCt. und der jährlichen Beiträge aller in jedem Jahre noch lebenden Mitglieder, so wie nach Abzug der den jetzigen und künftigen Witwen zu zahlenden Witwenpensionen, im Jahre 1887 beim Tode des längstlebenden Theilnehmers 48,118 Thlr. 59 Gr. betragen werde, nachdem es im Jahre 1879 seinen niedrigsten Standpunkt erreicht hat und bis auf 40,999 Thlr. 37 Gr. herabgesunken ist.

Dieses Ergebniß wird sich zwar noch erheblich schlechter stellen, weil bei der obigen Berechnung eine gleiche Lebensdauer beider Geschlechter nach den angeführten Tabellen angenommen ist, während nach der allgemeinen Erfahrung die Frauen, nachdem sie die Jahre mancher Gefahr überstanden und namentlich die Witwen, einige Jahre länger zu leben pflegen, als die den Anforderungen an ihre Körper- und Geisteskräfte auch in späteren Jahren noch ausgesetzten Männer, weil die Anstalt manche unverheirathete Mitglieder zählt, welche sich noch muthmaßlich verheirathen werden, für welche aber nur die Beiträge und nicht die etwaigen künftigen Witwenpensionen in Rechnung gekommen sind, und weil endlich der Anstalt auch noch aus der Wiederverheirathung der jetzigen und künftigen Witwen voraussichtlich manche nicht berechnete Ausgaben erwachsen, welche durch die Wiederverheirathung jetziger und künftiger Witwen nicht völlig ausgeglichen werden.

Ungeachtet dieser mit Sicherheit anzunehmenden nicht unbedeutenden Mehrausgaben, über welche wegen der kleinen Zahl der fraglichen, einer rein städtischen Bevölkerung angehörigen Interessenten eine, aus der Erfahrung in größeren Bezirken geschöpfte Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht füglich aufgestellt werden kann, läßt sich aber mit Sicherheit voraussetzen, daß die Witwen- und Pensionsanstalt mit ihren vorhandenen Mitteln auch ohne Erhöhung der Beiträge nicht allein allen ihr gegen die jetzigen Interessenten obliegenden Verbindlichkeiten gerecht werden, sondern auch noch nach deren Aussterben ein mäßiges Kapital überbehalten würde, sobald nur die Staatscasse die Dienstpensionen übernehme, und die Aufnahme neuer Mitglieder aufhörte.

Für diesen Fall wäre daher auch die beantragte Erhöhung der jährlichen Beiträge von $4\frac{1}{2}$ pCt. auf 6 pCt. des Einschusses überflüssig, während, wenn, wie wohl anzunehmen ist, der Anstalt auch hinsichtlich der künftig anzustellenden Beamten ihre bisherige Wirksamkeit, abgesehen von den Dienstpensionen, belassen werden soll, die Deputation nach wie vor eine Erhöhung der Beiträge oder statt dessen einen angemessenen jährlichen Zuschuß vom Staat für unerlässlich halten muß, um den Theilnehmern der Anstalt die erforderliche Sicherheit zu gewähren.

Die Nothwendigkeit einer solchen Vermehrung der regelmäßigen jährlichen Einnahme ergibt sich unwiderleglich aus der vorstehenden Berechnung, sobald dabei erwogen wird, daß ohne den bisherigen Zuschuß vom Staat, welcher, unter Hinzurechnung der davon gezogenen Zinsen, jetzt ein Kapital von 40,056 Thlrn. 50 Gr. repräsentirt, das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1853 nur 37,392 Thlr. 37 Gr. betragen hätte, mithin bei Weitem nicht

ausreichen würde, um die Anstalt zu befähigen, ihren Verbindlichkeiten gegen die jetzigen Theilnehmer zu genügen.

Auf der anderen Seite hat die Deputation berechnet, daß das Kapitalvermögen der Anstalt, wenn gleich Anfangs die Beiträge auf 6 pSt. des Einschusses bestimmt wären, unter Hinzurechnung der Zinsen 23,938 Thlr. 37 Gr. größer als jetzt sein, und ohne die gezahlten Dienstpensionen noch 11,216 Thlr. 24 Gr. mehr betragen würde, und ist dadurch zu dem Schluß gelangt, daß die Anstalt auch ohne allen Zuschuß ihren gegenwärtigen Theilnehmern vollkommene Sicherheit darzubieten im Stande sein würde, wenn sie von Anfang an 6 pSt. jährliche Beiträge erhoben und keine Dienstpensionen gezahlt hätte.

Die Anträge, welche die Deputation in ihrem Berichte vom 31. Decbr. v. J. gestellt hat, erscheinen somit vollkommen gerechtfertigt, wenn die Anstalt als Wittwencasse auch künftig fortbestehen soll, und es kann sich nur fragen, ob der Senat und die Bürgerschaft, die allerdings für manche Theilnehmer der Anstalt etwas drückende Erhöhung der Beiträge dadurch abwenden wollen, daß sie der Kasse einen jährlichen Zuschuß von etwa 500 Thln. zusichern. Gerechtfertigt erscheint ein solcher Zuschuß jedenfalls durch die Erwägung, daß, wenn auch durchschnittlich die Anstalt nicht unvortheilhafter ist, als andere ähnliche Anstalten, doch sehr viele ihrer gezwungenen Theilnehmer, namentlich die jüngeren, ihren Frauen in anderen Wittwencassen unter sehr viel besseren Bedingungen ein gleiches Witwengehalt würden sichern können, und daß die hierin liegende Unbilligkeit nicht füglich anders als durch eine Beihilfe des Staats ausgeglichen werden kann.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Joh. Wilckens, Joh. Sohn.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 14. December 1853.

1. Verfassungsangelegenheiten.

Zu I. Gesetz den Senat und VI. Gesetz die Handelskammer betreffend.

Die Bürgerschaft theilt den Wunsch des Senats unser Verfassungswerk zum Abschluß gebracht zu sehen auf das Lebhafteste und freut sich daher aufrichtig auf die von dem Senate in der Mittheilung vom 9. d. M. angebotene Verständigung in Ansehung der über die beiden obigen Gegenstände annoch obschwebenden Differenzen eingehen zu können.

Sie nimmt nämlich, so viel das Wahlgesetz anlangt, nunmehr — nachdem der Senat sich mit der Fortdauer des unveränderten Gesetzes bis zu anderweitiger Vereinbarung einverstanden erklärt, und, unter Zurücknahme seiner früheren desfalligen Vorschläge beantragt hat, der nach seinem Begehren schon jetzt niederzusetzenden Deputation nur das allgemeine Commissorium zu ertheilen: »ob und wie im Interesse des Staates das Wahlgesetz zu verbessern sei« — wenngleich sie, die Bürgerschaft, zur Zeit das Vorhandensein eines Bedürfnisses für eine solche Berathung nicht zu erkennen vermag, — keinen Anstand, sich zu der Niederlegung einer Deputation mit diesem Commissorio bereit finden zu lassen, und hat demgemäß zu derselben ihrerseits folgende Mitglieder erwählt: Herren Syndicus Dr. Gröning, Richter Dr. F. A. Meyer, Engelbert Kluglist, Hermann Bayer, H. H. Meier, Diedr. Hagens.

Nicht minder findet sie durch die von dem Senate rücksichtlich des §. 43 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, ertheilte Zusicherung ihre bisherigen Bedenken erledigt, und giebt im Vertrauen darauf, daß in Beziehung auf die Dienstinstructionen der in Rede stehenden Beamten in der vom Senate angegebenen Weise verfahren werden wird, der jetzt vorgeschlagenen Fassung des gedachten Paragraphen ihre Zustimmung.